

AUSZÜGE AUS DER ZUGANGSREGELUNG ZUM KIT-CAMPUS NORD

1. Zutritt zum Gelände

Den Campus Nord des Karlsruher Instituts für Technologie dürfen grundsätzlich nur Personen betreten, die einen gültigen Betriebs- oder Besucherausweis besitzen.

Der Betriebsausweis für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von der Campussicherheit (SUM-CSI) ausgestellt. Für Fremdfirmenpersonal und Gäste, die sich längere Zeit in einer Organisationseinheit des KIT aufhalten, ist ein Antrag auf Ausstellung eines Betriebsausweises zu stellen.

Besucherausweise werden bei der Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und Nachweis einer Zutrittsnotwendigkeit ausgestellt.

Kontrollen von Fahrzeugen oder mitgeführten Behältnissen können auf besondere Anordnung erfolgen.

2. Zutrittsregelung für Besucher

Besucher können mit einem Besucherausweis das Gelände betreten. Falls der Besucher zur Ausstellung des Besucherausweises keine gültigen Ausweispapiere vorlegen kann, ist der Zutritt nur möglich, wenn seine Identität vom Besucherempfänger bestätigt werden kann. Bei Besuchergruppen sind einzelne Besucherausweise nicht erforderlich, wenn die Gruppe während des Besuches ständig unter fachkundiger Führung steht.

Für Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zum Zentrum nur im Einzelfall möglich. Es bedarf dazu einer schriftlichen Zustimmung des Leiters der Organisationseinheit, die besucht werden soll.

Für den Zutritt zu besonders gekennzeichneten Bereichen des KIT (z. B. Strahlenschutzbereiche, biologische Labore) gelten Sonderregelungen.

3. Ein- oder Ausfuhr von Waren und Geräten

Wer Waren oder Geräte auf den Campus Nord einführen oder ausführen will, hat dies unaufgefordert anzuzeigen. Die Ein- oder Ausfuhr hat dabei grundsätzlich über die Lieferzufahrt (Bau 234) zu erfolgen.

Das Mitbringen von Tieren oder Waffen auf den Campus Nord ist grundsätzlich nicht gestattet.

4. Straßenverkehr auf dem Betriebsgelände

Auf dem gesamten Gelände des KIT gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechend. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt maximal 50 km/h.

Die Verkehrsaufsicht obliegt der Abteilung Campussicherheit. Weisungen und Zeichen der zur Verkehrsregelung in Dienstkleidung eingesetzten Mitarbeiter der Campussicherheit sind zu beachten. Diese haben Vorrang vor den allgemeinen Verkehrsregelungen und den durch Verkehrszeichen angezeigten örtlichen Sonderregelungen.

Tore und Durchgänge sind für den Verkehr freizuhalten. Insbesondere dürfen gekennzeichnete Rettungswege (z. B. Feuerwehrezufahrt) sowie die Zufahrten und Eingänge zu den Gebäuden nicht durch Fahrzeuge oder Gegenstände versperrt werden.

Um im Räumungsfall ein zügiges Abfahren der abgestellten Kraftfahrzeuge von den Parkplätzen zu gewährleisten, sind die Fahrzeuge so zu parken, dass ein ungehindertes Ausfahren für jedes Fahrzeug jederzeit möglich ist.

5. Zutrittsregelung für besondere Bereiche

Einzelne Bereiche sind vom übrigen Gelände durch Zäune und sonstige Sicherungsmaßnahmen abgegrenzt und unter besondere Aufsicht gestellt. Personen- und Fahrzeugverkehr sowie Materialbewegungen über die Grenzen dieser Bereiche erfolgen nach den jeweils dort geltenden Vorschriften.

Strahlenschutzbereiche und gentechnische Labore sind besonders abgegrenzt und gekennzeichnet. Der Zutritt zu diesen Bereichen ist mit besonderen Anforderungen verbunden.

6. Fotografieren

Foto-, Film- und Video-Aufnahmen auf dem gesamten Campus bedürfen einer Genehmigung. Für Außenaufnahmen kann die Genehmigung von der Abteilung „Gesamtkommunikation“ der Dienstleistungseinheit Stab und Strategie (STS) erteilt werden. Bei Aufnahmen im Innern von Gebäuden ist die Genehmigung des zuständigen Leiters der Organisationseinheit erforderlich.